

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Erlasstitel	Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen
SGS-Nr.	221.3
GS-Nr.	26.389
Erlassdatum	9. November 1974
In Kraft seit	15. April 1975

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen

Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen

Vom 9. November 1974

GS 26.389

I. Kapitel: Prozesshandlungen, die auf Ersuchen eines anderen Kantons ausgeführt werden

Artikel 1 Direkter Geschäftsverkehr

¹ Die Behörden der Konkordatskantone verkehren direkt miteinander. Das Ersuchungsschreiben kann in der Sprache des ersuchenden oder des ersuchten Kantons gehalten werden.

² Falls über die Zuständigkeit einer Behörde Zweifel bestehen, werden die gerichtlichen Akten und die Rechtshilfegesuche der rechtsgültigen allein zuständigen kantonalen Behörde zugestellt, die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführt ist.

³ Wenn die ersuchte Behörde feststellt, dass die gerichtlichen Akten und die Rechtshilfegesuche in der Kompetenz einer anderen Behörde desselben Kantons liegen, stellt sie die Akten von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu.

Artikel 2 Anwendbares Recht

Die ersuchte Behörde wendet ihr kantonales Recht an.

Artikel 3 Anzeige

Die ersuchte Behörde gibt der ersuchenden Behörde und den Parteien, unter Angabe von Ort und Zeit, Kenntnis über die Anordnung einer Einvernahme oder eines Augenscheines.

Artikel 4 Teilnahme der Parteivertreter

Die im Kanton der ersuchenden Behörde zugelassenen Parteivertreter können an der Zeugeneinvernahme oder am Augenschein teilnehmen.

Artikel 5 Kosten

¹ Die ersuchte Behörde erhebt keine Gebühren. Für die tatsächlichen Auslagen wird jedoch Ersatz verlangt.

² Vorbehalten bleiben die interkantonalen Abkommen über die unentgeltliche Rechtspflege.

II. Kapitel:**Prozesshandlungen, die in einem anderen Kanton ausgeführt werden****Artikel 6 Postzustellungen**

Zustellungen an Adressaten in einem Konkordatskanton können direkt durch die Post erfolgen.

Artikel 7 Vorladungen

¹ Die in einem Konkordatskanton geladenen Zeugen und die Sachverständigen, die den ihnen erteilten Auftrag angenommen haben, sind verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten.

² Die Zeugenladung erfolgt in einer dem Vorgeladenen geläufigen Sprache oder in der Sprache seines Aufenthaltsortes.

³ Sie können einen angemessenen Reisespesenvorschuss verlangen.

⁴ Die Zeugen und Sachverständigen sind dem kantonalen Recht der ladenden Behörde unterstellt.

Artikel 8 Prozesshandlungen in einem anderen Kanton

¹ Die Behörde kann in einem anderen Kanton Sitzungen abhalten und Augenscheine oder Einvernahmen durchführen.

² Die für den anderen Kanton zuständige Behörde, die im Anhang zu diesem Konkordat aufgeführt ist, ist vorher in Kenntnis zu setzen.

³ Die Behörde wendet hierbei ihr kantonales Prozessrecht an.

Artikel 9 Ausschiessliche Zuständigkeit

¹ Für die Vornahme anderer prozessleitender Handlungen, wie für die Zustellung gerichtlicher Akten durch den Gerichtsboten oder für die Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe, ist die Behörde, wo diese Handlungen vollzogen werden, allein zuständig; sie wendet ihr kantonales Recht an.

² Ungeachtet des im ersten Absatz enthaltenen Vorbehaltes ist jedoch der Vorführungsbefehl gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in allen Konkordatskantonen vollstreckbar, sofern solchen Befehlen das Prozessrecht des ersuchten Kantons nicht entgegensteht.

III. Kapitel:**Schlussbestimmungen****Artikel 10 Beitritt und Rücktritt**

¹ Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitrittserklärung sowie das im Anhang zum Konkordat erwähnte Verzeichnis ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.¹

² Wenn ein Kanton vom Konkordat zurücktreten will, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates mitzuteilen. Der Rücktritt wird mit dem Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Artikel 11 Inkrafttreten

¹ Das Konkordat tritt für die abschliessenden Kantone mit seiner Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze² in Kraft, für die später beitretenden Kantone mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze.

² Das gleiche gilt für das Verzeichnis der zuständigen kantonalen Behörden.

Das Konkordat ist heute (Stand: 1. Oktober 1981) verbindlich für die Kantone: Appenzell A.-Rh., Appenzell 1.-Rh., Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich.

¹ Beitritt des Kantons Basel-Landschaft durch RRB vom 22. März 1977, vom Landrat am 21. April 1977 genehmigt.

² AS 1976.1; SR 274

Anhang

Verzeichnis der kantonalen Behörden, die für folgende Handlungen zuständig sind:

1. a. Bewilligung der Zustellung von gerichtlichen Akten durch Gerichtsboten;
b. Vollzug der Rechtshilfesuche.
2. a. Zustellung von gerichtlichen Akten und
b. Rechtshilfesuchen in den in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Fällen.
3. Entgegennahme der in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Mitteilung.

Zürich

1. a. Einzelrichter im ordentlichen Verfahren
b. Einzelrichter im ordentlichen Verfahren
2. a. Obergericht
b. Obergericht
3. Obergerichtspräsident

Bern

1. Gerichtspräsident
2. Appellationshof
3. Gerichtspräsident oder Appellationshof

Luzern¹

1. a. Amtsgerichtspräsident
b. Amtsgerichtspräsident
2. a. Obergericht
b. Obergericht
3. Obergerichtspräsident

Uri

1. a. zuständige Gerichtsinstanz
b. Landgerichtspräsident
2. a. Obergericht
b. Landgerichtspräsident Uri
3. Präsident des Obergerichts Uri

¹ AS 1979.8

Schwyz

1. a. Einzelrichter
b. Einzelrichter
2. a. Kantonsgericht
b. Kantonsgericht
3. Kantonsgerichtspräsident

Obwalden

1. a. Kantonsgerichtspräsident
b. Kantonsgerichtspräsident
2. a. Kantonsgerichtspräsident
b. Kantonsgerichtspräsident
3. Kantonsgerichtspräsident

Nidwalden

1. a. Kantonsgerichtspräsidium
b. Kantonsgerichtspräsidium
2. a. Kantonsgerichtspräsidium
b. Kantonsgerichtspräsidium
3. Kantonsgerichtspräsidium

Glarus

1. a. Zivilgerichtspräsident
b. Zivilgerichtspräsident
2. a. Zivilgerichtspräsident
b. Zivilgerichtspräsident
3. Zivilgerichtspräsident

Zug

1. a. Obergericht
b. Präsidium des Kantonsgerichtes
2. a. Gerichtskanzlei
b. Präsidium des Kantonsgerichtes
3. Präsidium des Kantonsgerichtes

Freiburg

1. Présidents des tribunaux d'arrondissement
2. a. Direction de la justice
b. Tribunal cantonal
3. Tribunal cantonal

Solothurn

1. a. Amtsgerichtspräsident
b. Amtsgerichtspräsident
2. a. Obergericht
b. Obergericht
3. Amtsgerichtspräsident

Basel-Stadt

1. a. Gerichtspräsident
b. Gerichtspräsident
2. a. Gerichtspräsident
b. Gerichtspräsident
3. Gerichtspräsident

Basel-Landschaft

1. a. Bezirksgerichtspräsident¹
b. Bezirksgerichtspräsident
2. a. Obergericht
b. Obergericht
3. Obergericht

Schaffhausen²

1. a. Gerichtskanzlei erster Instanz
b. Obergericht für diejenigen Fälle, die von Bundesrechts wegen von einer einzigen kantonalen Instanz zu beurteilen sind;
Kantonsgericht in allen übrigen Fällen
2. a. Obergericht
b. Obergericht
3. Obergerichtspräsident

¹ AS 1977.861

² AS 1979.172

Appenzell A.Rh.

1. a. Kantonsgerichtspräsident
b. Kantonsgerichtspräsident
2. a. Kantonsgerichtspräsident
b. Kantonsgerichtspräsident
3. Kantonsgerichtspräsident

Appenzell I.Rh.¹

1. a. Bezirksgerichtspräsident
b. Bezirksgerichtspräsident
2. a. Bezirksgerichtspräsident
b. Bezirksgerichtspräsident
3. Kantonsgerichtspräsident

St. Gallen

1. a. Bezirksgerichtspräsident
b. Bezirksgerichtspräsident
2. a. Kantonsgerichtspräsident²
b. Kantonsgerichtspräsident³
3. Kantonsgerichtspräsident

Graubünden

1. a. Kreisamt
b. Kreisamt
2. a. Justiz- und Polizeidepartement
b. Justiz- und Polizeidepartement
3. Justiz- und Polizeidepartement

Aargau

1. a. Bezirksgericht
b. Bezirksgericht
2. a. Bezirksgericht
b. Obergericht
3. Obergericht

¹ AS 1976.2033

² AS 1977.1957

³ AS 1977.1957

Thurgau

1. a. Bezirksgerichtspräsident
b. Bezirksgerichtspräsident
2. a. Obergericht
b. Obergericht
3. Obergericht

Tessin

1. a. Dipartimento di giustizia
b. Pretore
2. a. Dipartimento di giustizia
b. Dipartimento di giustizia
3. Dipartimento di giustizia

Waadt

1. Présidents des tribunaux de district
2. Tribunal cantonal
3. Tribunal cantonal ou
Président du tribunal de district

Wallis

1. Juges instructeurs des districts
2. Tribunal cantonal
3. Tribunal cantonal et juges instructeurs

Neuenburg

1. Présidents des tribunaux de district
2. Département de justice
3. Tribunal cantonal

Genf

1. a. Procureur général
b. Tribunal de première instance
2. a. Procureur général
b. Tribunal de première instance
3. Département de justice et police

Jura¹

1. Les présidents des tribunaux de districts
2. Le tribunal cantonal
3. Le président du tribunal de district ou le tribunal cantonal

¹ AS 1979.253